

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 1

Artikel: Betriebsverfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351197>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

laden, an dessen Verhandlungen je ein Vertreter mit *beratender* Stimme teilnehmen kann.» Der Gewerkschaftskongress nahm nicht nur diesen Antrag an, er gab den Sekretären darüber hinaus Stimmrecht. Trotzdem lässt sich heute darüber diskutieren, in welcher Weise den Unionen noch weiter entgegengekommen werden kann.

Etwas anderes ist es bezüglich der Gesamtstellung der Unionen zu den Verbänden. Die Konferenz vom 7. Dezember nahm eine Resolution folgenden Wortlauts an:

«In der Erkenntnis, dass eine einheitliche Organisation der gesamten schweizerischen Arbeiterschaft allein imstande ist, die Arbeiterbewegung über das Stadium der rein gewerkschaftlichen Lohnkämpfe hinaus zum direkten Kampf um das sozialistische Endziel zu führen, erklären sich die am 7. Dezember in Olten vertretenen Unionen mit der Bildung einer Föderation der schweizerischen Arbeiterunionen einverstanden. Die Konferenz fordert vom nächsten schweiz. Gewerkschaftskongress eine angemessene Vertretung der Arbeiterunionen im Gewerkschaftsausschuss; sie hält ferner eine Neuordnung der Kompetenzen zwischen Unionen und Zentralverbänden für dringend notwendig.

Zugleich soll, nachdem die auf dem II. Arbeiterkongress in Bern geschaffene Verbindung von Partei und Gewerkschaftsbund mit dem zentralen und dem erweiterten Aktionskomitee an der Spitze, sich als aktionsunfähig erwiesen hat, an die zentralen Instanzen der Partei und des Gewerkschaftsbundes herangetreten werden, um an einem demnächst stattfindenden Arbeiterkongress eine einheitliche, schlagkräftige Organisation der schweizerischen Arbeiterschaft auf der Grundlage der lokalen Unionen zu schaffen; an diesem Kongress sollen ebenfalls die Grundlinien für den Kampf um die aus der gegenwärtigen Situation sich ergebenden neuen Forderungen der Arbeiterbewegung (Sozialisierung, Arbeiter- oder Betriebsräte etc.) festgelegt werden.

Die Konferenz setzt zur Leitung der Geschäfte eine provisorische Kommission von neun Mitgliedern mit Basel als Vorort ein.

Zum Schluss nehmen die an dieser Konferenz vertretenen Unionen auch für die Zukunft das Recht für sich in Anspruch, ähnliche Konferenzen wieder einzuberufen.»

Diese Resolution ist ein Monstrum an Widersprüchen. Man will die Zentralverbände gnädigst bestehen lassen, will aber eine Föderation der Unionen errichten zur Führung des direkten Kampfes um das Endziel. Den Verbänden bliebe so die Rolle des Roten Kreuzes, sie hätten nach geschlagener Schlacht die Toten zu bergen und die Verwundeten zu heilen. Weiter verlangt man trotz der Konstatierung, dass die jetzige Organisationsform nichts mehr taugt, eine Vertretung im Gewerkschaftsausschuss und im Gewerkschaftskongress. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, Leuten, die vielleicht politisch, aber nicht gewerkschaftlich organisiert sind, ein Mitspracherecht in gewerkschaftlichen Angelegenheiten zu sichern. Die nächste Forderung: Neuordnung der Kompetenzen der Unionen und Verbände würde dann wohl keine grossen Schwierigkeiten mehr bieten. Sofern alles klappt, ist die Aushöhlung des Gewerkschaftsbundes von innen heraus nur noch eine Frage der Zeit. Man mutet dem Gewerkschaftsbund aber auch noch zu, Selbstmord zu verüben, indem er seine Zustimmung zur Einberufung eines Arbeiterkongresses geben soll, der dann in gloria eine schlagkräftige Organisation auf der Grundlage der Unionen aus der Taufe hebt.

Nach allem, was man bisher sah und hörte, wäre

die Hauptaufgabe dieser Föderation, jeden Tag eine neue Kampfaktik zu probieren unter der Devise: «Alles oder nichts!» Die Folgen eines solchen Verfahrens können keine andern sein, als der Zusammenbruch der Bewegung und der Triumph der Reaktion.

Noch niemals haben wir einen verschwommeneren und oberflächlicheren Phrasenbrei zu Gesicht bekommen als die Resolution vom 7. Dezember. Wir haben aber das Vertrauen, dass die Gewerkschafter nicht auf diesen Boden folgen und ihre Interessen einer Desperatopolitik opfern werden.



Betriebsverfassung.

b. Nach und neben der politischen die wirtschaftliche Demokratie, das wird und muss die nächste Zukunftsaufgabe des gewerkschaftlichen Kampfes sein. Die Arbeiterschaft hat ja schon bisher kraft ihrer Organisationen einen gewissen Einfluss auf den Gang des Betriebes ausgeübt, sich durch die Institution ihrer Vertrauensleute eine ihre Interessen schützende Vertretung erkämpft. Freilich waren sie in den meisten Fällen nicht anerkannt, sondern nur geduldet; der Unternehmer litt sie, weil er nicht anders konnte. Das bedingte, dass nur jene Betriebe, die über eine starke Organisation verfügten, auch einflussreiche Vertrauensleute besaßen, während dies in den weniger kräftig organisierten nicht der Fall war. Dadurch entstand auch hier jene Wechselwirkung, wie wir sie auf dem Gebiet der Lohnkämpfe kennen: die Betriebe mit ungünstigeren Bedingungen hinderten die vorgeschrittenen, in ihren Errungenschaften noch weiter zu gehen, ein noch weitergehendes Mitspracherecht im Betrieb zu erringen. Deshalb ist es leicht verständlich, dass die Arbeiterschaft in den durch den Kriegsausgang revolutionierten Ländern ein grosses Interesse daran hatte, die Institution der Vertrauensleute gesetzlich sanktionieren zu lassen, wobei ihnen durch die neugeschaffenen Betriebsräte selbstverständlich noch grössere Kompetenzen zugewiesen wurden.

Auch in der tschechoslowakischen Republik ist die Arbeiterschaft diesen Tendenzen gefolgt und verlangt dringend die Schaffung eines Betriebsrätegesetzes. Es befindet sich bereits in Bearbeitung durch das Ministerium für soziale Fürsorge; ein Teilstück daraus ist auch schon im Gesetz über die Revier- und Bergräte verwirklicht. Allein vorgängig der gesetzlichen Regelung hat die Arbeiterschaft in gegenseitiger Vereinbarung mit den Unternehmern das Vertrauensmännersystem auf eine viel festere Grundlage gestellt, als dies je vor und namentlich während des Krieges der Fall war. In einer Geschäftsordnung der Fabrik-Ausschüsse, die für alle Mitglieder des Verbandes tschechischer Maschinenindustrieller, der etwa 65 der grössten Firmen mit zirka 40.000 Arbeitern umfasst, gültig ist, wird der Zweck dieser Ausschüsse folgendermassen umschrieben:

Dem Ausschuss liegt es ob, zwischen der Arbeiterschaft und der Betriebsverwaltung zu vermitteln und die Beschwerden und Wünsche der Arbeiterschaft in folgenden Angelegenheiten entgegenzunehmen: a) Zeit- und Akkordlöhne; b) Verteilung der Arbeitszeit, Ueberzeitarbeit und Festsetzung der Pausen; c) Regelung des Lehrlingswesens; d) hygienische Massnahmen; e) Schutzvorrichtungen; f) das Verhalten der Vorgesetzten und die Verteilung der Arbeit; g) Wohlfahrtsinstitutionen. Der Fabrik-Ausschuss besitzt weiter das *Recht der Kontrolle, ob die neueintretenden Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sind.* Die Entlassung von

Arbeitern erfolgt seitens des Betriebes unter Mitwirkung eines Vertrauensmannes aus der betreffenden Abteilung eventuell unter Zuziehung des Präsidenten des Ausschusses. In strittigen Fällen entscheidet eine aus je drei Vertretern der Arbeiterschaft und der Firma bestehende Kommission, letztinstanzlich dann das zentrale Einigungsamt in Prag. Die Aufnahme von Arbeitern erfolgt einzig durch die paritätische Arbeitsvermittlung für die Metallindustrie.

Die Grösse des Fabrik Ausschusses richtet sich nach der Grösse des Betriebes. Bis zu 30 Arbeitern wird ein Mitglied gewählt, von 30—100 Arbeitern 3, auf jedes weitere Hundert je eines mehr, bis zu 7 Mitgliedern bei 500 Arbeitern. Darüber entfällt auf je weitere 200 Arbeiter 1 Mitglied, in Betrieben von über 6000 Arbeitern auf je 300. Wahlberechtigt sind alle im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, mit Ausnahme der Lehrlinge. Die Wahl ist geheim. Die Vertrauensleute müssen mindestens ein Jahr im Betrieb beschäftigt sein. Die Sitzungen des Ausschusses finden in Betrieben mit unter 500 Arbeitern ausserhalb der Arbeitszeit statt. Die Mitglieder beziehen von der Firma ein Sitzungsgeld von 4 Kronen. In Betrieben mit über 500 Arbeitern finden die Sitzungen des Ausschusses eine Stunde vor Arbeitsschluss statt, wobei die ausfallende Stunde und ausserdem das Sitzungsgeld von 4 Kr. bezahlt werden. Die Betriebsverwaltung ist verpflichtet, eventuelle Beschwerden sofort zu beantworten und zu erledigen. Für seine Tätigkeit darf ein Vertrauensmann in keiner Weise benachteiligt werden; falls sich seine Entlassung als notwendig erweist, darf sie nur mit Zustimmung des Ausschusses event. des Einigungsamtes erfolgen. Die in Ausübung der Funktion versäumte Arbeitszeit wird dem Vertrauensmann durch die Betriebsverwaltung im Durchschnittslohn entschädigt.

Wenn besondere Beratungen oder Besprechungen, wie zentrale Verhandlungen über Verträge usw., Sitzungen des Einigungsamtes, die Abwesenheit des Vertrauensmannes vom Betrieb notwendig machen, so erhält er sowohl seinen entgangenen Lohn wie auch Reisekosten und Spesen bezahlt. Wenn Parteien vor das Einigungsamt geladen sind, so zahlt der Unternehmer auf alle Fälle die Kosten, ob er nun gewinnt oder verliert.

In grossen Betrieben kommt zu dem so ausgebauten System der Vertrauensleute noch die Institution der Hauptvertrauensleute, «Sprecher» genannt. Die Wahlordnung für die Skodawerke in Pilsen, die derzeit zirka 14,500 Arbeiter beschäftigen, bestimmt hierüber:

Der ganze Betrieb ist nach der Art der Produktion in Gruppen eingeteilt, und zwar so, dass auf jede Gruppe durchschnittlich 1000 Arbeiter entfallen. Jede dieser Gruppen wählt sich in direkter Wahl einen «Sprecher». Die Sprecher sind für die Dauer ihrer Funktion von der Arbeit enthoben und erhalten auf Grundlage der normalen Arbeitszeit ihren bisherigen Durchschnittslohn vergütet. Die Sprecher haben in den Werkstätten analog dem Meisterbureau ein Spezialbureau mit einem Fabriktelefon eingerichtet, wo sie die Beschwerden der Arbeiter entgegennehmen und nach Möglichkeit sofort schlichten. Sie sind ausdrücklich als die einzig berufenen Vertreter der Arbeiterschaft in allen Angelegenheiten, die aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis hervorgehen, anerkannt. Neben den Abteilungsbureaus ist noch ein grosses gemeinsames Bureau mit Telefon, Schreibmaschinen usw. eingerichtet, wo alle den Betrieb betreffenden Angelegenheiten erledigt werden.

Es ist ja gewiss klar, dass mit dieser Regelung noch lange nicht alles erreicht ist, was die Arbeiterschaft von der neuen Zeit fordern muss. Allein ebenso

wahr ist, dass ein grosser Fortschritt erzielt würde gegenüber den bisher bestehenden Verhältnissen. Denn es ist ein grosses Prinzip zum Durchbruch gekommen, das zweifelsohne den Anfang zu einer immer weitergehenden Wirtschaftsdemokratie bildet: das Prinzip, dass nicht nur der Unternehmer, sondern auch der Arbeiter das Recht hat, mitzuentcheiden bei seinen Arbeitsverhältnissen. Der protzige «Herr-im-Hause-Standpunkt» ist endgültig beseitigt.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bankpersonal. Nachdem durch den Streik des Bankpersonals in La Chaux-de-Fonds die gesamte Bewegung wieder in ein akuterer Stadium gekommen ist, wurde auch die Frage des Eintritts in den Gewerkschaftsbund von neuem diskutiert. In Zürich fand im Beisein von Vertretern des Gewerkschaftsbundes eine Konferenz statt, an der die Vereine des Bankpersonals von Zürich und La Chaux-de-Fonds und der V. H. T. L. vertreten waren. Es wurde die Frage der Errichtung eines Verbandes des Bank- und Bureaupersonals der Schweiz ventiliert.

Eine Versammlung des Bankpersonalvereins in Zürich erklärte sich grundsätzlich mit dem Anschluss an den Gewerkschaftsbund einverstanden. An einer folgenden Versammlung wurde der Anschluss definitiv beschlossen.

Eisenbahner. Am 30. November fand im Rathaus in Bern die Gründungsabgeordnetenversammlung des Eisenbahnerverbandes unter starker Beteiligung statt. Die umfangreiche Tagesordnung war gut vorbereitet und konnte so gut abgewickelt werden, wenn auch eine eingehendere Diskussion bei einigen Punkten wünschenswert gewesen wäre.

Der Voranschlag für das Jahr 1920 sieht an Einnahmen 508,800 Fr., an Ausgaben 493,662 Fr. vor. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus 429,000 Fr. Mitgliederbeiträgen, 70,000 Fr. Bruttoertrag der Inserate und einigen kleinern Posten. Die Ausgaben aus Beiträgen an Föderativverband und Gewerkschaftsbund 30,800 Fr., Abgeordnetenversammlung, Beiträge an Wohlfahrtseinrichtungen der Platzunions und Unterverbände 15,000 Fr., Rechtsschutz 20,000 Fr., Zeitungen 185,200 Fr., Pressedienst 7500 Fr., rund 170,000 Fr. für Verwaltung, 35,000 Fr. für Verwaltung der Sektionen.

Als Präsident wurde gewählt Dr. Wocker. Als Sekretäre Düby, Perrin, Lang, dazu Kassier und Buchhalter.

Der langersehnte Einheitsverband ist somit endlich Wirklichkeit geworden, von allen Gewerkschaften aufrechtig begrüsst.

Lederarbeiter. Nach der Ablehnung des von den Unternehmern im Sattlergewerbe einseitig festgelegten Landestarifes in der Urabstimmung wurden die Vertragsverhandlungen wieder aufgenommen. Am 9. Dezember fand unter dem Vorsitz des künftigen Direktors des eidg. Arbeitsamtes, Herrn Pfister, eine Konferenz der beiden Parteien statt. Die Verständigung scheiterte indes vollkommen, weil die Unternehmer an der 55stundenwoche festhielten. Dagegen hilft — wie die «Lederarbeiter-Zeitung» sagt — nichts anderes, als dass die Sattlergesellen sich bis zum letzten Mann organisieren und den Meistern dann den nötigen Respekt beibringen.

Musiker- und Theater-Union der Schweiz. Im Lauf der letzten Jahre hat auch ein Teil der Künstler den Weg zur Gewerkschaft gefunden. Einige hundert